

OBERGRENZEN DER ZUWENDUNGSFÄHIGEN PERSONALAUSGABEN IM RAHMEN DER PROJEKTFÖRDERUNG AUF AUSGABENBASIS

1. VORBEMERKUNGEN UND HINWEISE

Die FNR hat auf Basis des aktuellen Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) die Personalausgaben bzw. die Obergrenzen für noch nicht namentlich bekanntes Personal (NN-Personal) für die Jahre 2024 bis 2026 berechnet (**Anlage**, aus der sich auch die aktualisierten Berechnungsgrundlagen ergeben). Diese sind für Projekte im Rahmen des BMEL-Förderprogramms „Nachhaltige Erneuerbare Ressourcen“ (FPNR) von Antragstellenden bei einer Projektförderung auf Ausgabenbasis anzuwenden und nicht zu überschreiten. Die Obergrenzen sind auch entsprechend bei Zuweisungen und Verwaltungsvereinbarungen auf Ausgabenbasis in der Projektförderung anzuwenden. Sofern die Antragstellenden anderen Tarifverträgen unterliegen (z. B. TV-L, Haustarifverträge oder anderweitigen tariflichen Ansprüchen) sind diese – auch bei NN-Personal - anzuwenden.

Die voraussichtlichen Personalausgaben (ausgenommen Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft) sind von den Antragstellenden grundsätzlich individuell und bedarfsgerecht zu ermitteln.

Hinweis: Die der Anlage zu entnehmenden Obergrenzen finden bis zur Einstellung einer aktualisierten Übersicht durch das BMBF Anwendung.

Die aktuellen Obergrenzen können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://foerderung.fnr.de/service/downloads-zum-antragsverfahren>

2. ANWENDUNG DES BESSERSTELLUNGSVERBOTS DES BUNDES IN DER PROJEKTFÖRDERUNG

Nach § 8 Absatz 2 Satz 2 HG 2024 gilt das Besserstellungsverbot bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers (ZE) überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden.

Dies bedeutet, dass Beschäftigte in der Projektförderung nicht bessergestellt werden dürfen als andere Arbeitnehmer/innen des Bundes. Demnach sind auch für diese die Obergrenzen für NN-Personal anzuwenden (**Anlage**).

Weitere Erläuterungen zum Besserstellungsverbot finden sich im „Merkblatt zum Besserstellungsverbot“, das unter folgendem Link abgerufen werden kann:

<https://foerderung.fnr.de/fileadmin/Projekte/2023/fpnr/downloads/FPNR-M-Besserstellungsverbot.pdf>

ANLAGE

Monatliche Obergrenzen*) für TVÖD (gerundet, Stand: 11/2023)

Entgeltgruppe	Ab 01.01.2024	Ab 01.03.2024	Ab 01.01.2025	Ab 01.01.2026
E 15Ü	8.852 €	9.537 €	9.537 €	9.537 €
E 15	7.051 €	7.674 €	7.674 €	7.674 €
E 14	6.439 €	7.017 €	7.017 €	7.017 €
E 13	6.018 €	6.601 €	6.601 €	6.601 €
E 12	5.516 €	6.090 €	6.090 €	6.090 €
E 11	5.303 €	5.866 €	5.866 €	5.866 €
E 10	5.032 €	5.580 €	5.580 €	5.580 €
E 9c	4.811 €	5.347 €	5.347 €	5.347 €
E 9b	4.467 €	4.984 €	4.984 €	4.984 €
E 9a	4.421 €	4.936 €	4.936 €	4.936 €
E 8	4.157 €	4.657 €	4.657 €	4.657 €
E 7	3.964 €	4.454 €	4.454 €	4.454 €
E 6	3.846 €	4.329 €	4.329 €	4.329 €
E 5	3.699 €	4.173 €	4.173 €	4.173 €
E 4	3.545 €	4.011 €	4.011 €	4.011 €
E 3	3.513 €	3.977 €	3.977 €	3.977 €
E 2Ü	3.349 €	3.804 €	3.804 €	3.804 €
E 2	3.285 €	3.737 €	3.737 €	3.737 €
E 1	2.730 €	3.175 €	3.175 €	3.175 €

*) Berechnungsgrundlagen:

Einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (7,75 % / 1,7 %), Rentenversicherung (9,3 %), Arbeitslosenversicherung (1,3 %), Unfallversicherung (1,6 %), Arbeitgeberumlagen (2,5 %) - U1 (Entgeltfortzahlung), U2 (Mutterschaftsgeld), U3 (Insolvenzgeld) -, Arbeitgeberumlage zur VBL (5,49 %) sowie die vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers i. H. v. 6,65 €. Kinder sind beim Beitrag zur Pflegeversicherung berücksichtigt. Für sonstige Ausgaben wurden monatlich pauschal 100 € veranschlagt.

Die Angaben beziehen sich auf neu eingestellte Beschäftigte - keine Berufsanfänger bzw. Berufsanfängerinnen -, die das Grundentgelt nach der Stufe 2 erhalten. Familienbezogene Bestandteile (Ehegatten- bzw. Kinderanteile im Ortszuschlag) werden gemäß dem TVöD nicht mehr gezahlt und deshalb nicht berücksichtigt.

Nicht berücksichtigt sind sonstige tarifliche Ansprüche wie Leistungsentgelt, Jahressonderzahlungen gem. § 20 TVöD, sonstige Zulagen, eventuelle tarifliche Einmalzahlungen etc. Soweit derartige Ansprüche bestehen, sind diese entsprechend der Projektlaufzeit anteilmäßig zu berechnen, im elektronischen Antrags- und Angebotssystem (easy Online) bei der Ermittlung der Personalausgaben in die Spalte „Zuschläge“ einzutragen und gesondert zu erläutern.